

Bekanntmachung des Wasserrechtsbescheides (gehobene Erlaubnis) für den Landkreis Regensburg für das Einleiten von Niederschlagswasser von der Kreisstraße R 17 und aus dem Ortsteil Haag (Stadt Hemau) sowie von gesammeltem wild abfließenden Wasser in den Untergrund (Grundwasser) auf den Grundstücken Flurnummern 254/3 und 254/2, Gemarkung Haag

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 23.11.2020 wurde dem Landkreis Regensburg die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von der Kreisstraße R 17 und aus dem Ortsteil Haag (Stadt Hemau) sowie von gesammeltem wild abfließendem Wasser in den Untergrund (Grundwasser) auf den Grundstücken Flurnummern 254/3 und 254/2, Gemarkung Haag, erteilt.

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Plänen liegt vom **04.12.2020** bis einschließlich **18.12.2020** im Rathaus der Stadt Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau während der Öffnungszeiten aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Angeheftet am

Abgenommen am

Bürgermeister



Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Regensburg
vertreten durch die Landrätin,
diese vertreten durch Herrn Heindl, L 19
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Regensburg, 23.11.2020
Az.: S 31-3-6421 Hemau

Wasserrecht;

Antrag des Landkreises Regensburg auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von der Kreisstraße R 17 ab der Staatsstraße 2660 bis zum Ortsteil Hemau-Haag sowie von wild abfließendem Wasser über ein Versickerungsbecken und ein Mulden-Rigolensystem auf den Flurnrn. 254/3 und 254/2, Gemarkung Haag, in den Untergrund (Grundwasser)

Sehr geehrter Herr Heindl,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Dem Landkreis Regensburg, vertreten durch die Landrätin, diese vertreten durch Herrn Hans-Peter Heindl, – nachfolgend Betreiber genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers von den befestigten Flächen der ausgebauten Kreisstraße R 17 ab der Staatsstraße 2660 bis zum Ortsteil Hemau-Haag sowie von wild abfließendem Wasser über ein Versickerungsbecken und ein

Mulden-Rigolensystem auf den Flurnrn. 254/3 und 254/2, Gemarkung Haag, mit Wirkung ab dem 01.01.2020 erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung des örtlichen Grundwassers dient der Beseitigung des auf den befestigten Flächen des Betreibers und des westlichen Teilbereichs der Ortschaft Haag anfallenden gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser) und von wild abfließendem Hangwasser.

Die Einleitungen liegen im Bereich der Gemarkung Haag.

Bezeichnung der Gewässerbenutzung	FINr.	Gauß-Krüger EPSG 5678 Rechts-/Hochwert
Bereich 1, Versickerungsbecken, R 17, TF Haag	254/3	4486449 / 5434893
Bereich 2, Mulden-Rigolen-System R17	254/3	4486298 / 5434733

1.3 Pläne

Dem Antrag liegen die Planunterlagen des Landkreises Regensburg, Sachgebiet L19, vom 31.01.2020 zugrunde. Diese bestehen aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte M 1:25.000 vom 30.08.2019
3. Lage- und Berechnungsplan M 1:1.000 vom 30.10.2019
4. Detaillageplan M 1:500 vom 29.01.2020
5. Schnitte Versickerungsbecken M 1:100 vom 29.01.2020
6. Detailplan Drosselschacht Versickerungsbecken M 1:25 vom 31.01.2020
7. Schnitt Mulden- Rigolensystem M 1:50 vom 30.10.2019
8. Detailplan Drosselschacht Mulden- Rigolensystem M 1:25 vom 30.10.2019
9. Regelquerschnitt kombinierter Geh- u. Radweg M 1:100/25 vom 14.08.2019
10. Bestandslageplan Regenwasserkanal Haag M 1:500 vom 30.10.2019
11. Überrechnung bestehender Regenwasserkanal Ortschaft Haag
12. KOSTRA DWD 2010R Tabelle S51 Z80
13. Bodengutachten, Bericht Nr. 21.9554 vom 13.08.2019
14. Schreiben WWA Einstufung Gewässer Bewertungspunkte, siehe E-Mail WWA vom 19.07.2019

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk und den Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 22.10.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 23.11.2020 versehen.

2. Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.11.2040.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung und qualitative Anforderungen an diese

2.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 8.833 m² eingeleitet. Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle /den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q _{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Versickerungsbecken/ Wald R17, Teil Haag	17,2	180	1
Mulden-Rigolen-system/ Wald R17	5,7	94,5+30,2= 124,7	0,5

2.2.2. Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Versickerungsbecken/ Wald R17 u. TB Haag	Bewachsene Seitengräben/Vegetationspassage > 50m, belebte Oberbodenzone min. 0,2 m Mächtigkeit und Au/As >1:15 und >= 1:50
Mulden-Rigolensystem/ Wald R17	Belebte Oberbodenzone min. 0,2 m mit Au/As >1:15 und >= 1:50

2.3 Bauausführung

2.3.1 Der Betreiber hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- 2.3.2 Zur Herstellung der Sickerpackung unterhalb der belebten Oberbodenzonen bei beiden Anlagen darf ausschließlich natürliches, unbelastetes und rein mineralisches (Z0 nach LAGA 1997) Bodenmaterial mit unbedenklichem Herkunftsnachweis ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen, welches kf-Werte 5×10^{-5} m/s bis 1×10^{-3} m/s einhält, verwendet werden.
- 2.3.3 Der natürliche Oberboden muss folgende Werte aufweisen:
- pH-Wert 6-8,
 - Humusgehalt 1 % bis 3 % und
 - Tongehalt unter 10 %
- 2.3.4 Die Infiltrationsflächen der belebten Oberbodenzonen sind zu begrünen. Die Begrünung erfolgt i. d. R. durch Rasenansaat aber auch durch sofort wirkende Maßnahmen wie Muldenbegrünungsmatten oder das Aufbringen von Fertigrasen (Rollrasen).
- 2.3.5 Die Notüberläufe sind so auszubilden, dass der maximale Einstau des Versickerungsbeckens und der Mulden, des Mulden-Rigolensystems, entsprechend den Berechnungen in den Antragsunterlagen nicht unter- oder wesentlich überschritten wird.
- 2.3.6 Es darf nicht zu Erosionen oder Rinnenbildung im Bereich der flächenhaften Ableitung in den Wald kommen. Ableitungen in potentielle Dolinen müssen zwingend durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
- 2.3.7 Die Einleitungsstellen in die Anlagen (belebten Oberboden sowie auf die Waldflächen) sind so zu gestalten, dass es zu keinen Auswaschungen oder zu Rinnenbildung kommen kann. Sollten diese auftreten, so sind die Anlagen entsprechend anzupassen und nachzuarbeiten.
- 2.3.8 Bei der Pflanzung von Bäumen ist mindestens ein Abstand von den Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht, oder eine technische Barriere zu erzeugen, die eine Durchwurzelung des hydraulischen Wirkungsbereichs der Anlagen verhindert.
- 2.3.9 Die Einleitung des Niederschlagswassers aus einem Teilbereich der Ortschaft Haag in den Entwässerungsgraben hat auch so zu erfolgen, dass es in diesem Bereich nicht zu Erosionen bzw. Auswaschungen kommen kann. Ggf. ist die Errichtung von Prallsteinen o.ä. sinnvoll.
- 2.3.10 An die Anlagen zur Versickerung dürfen keine Flächen mit höheren Belastungen als dem Flächentyp F3 oder Flächen, die nicht durch das DWA-M 153 abgedeckt werden, angeschlossen werden. Sollte dies der Fall sein, so sind für diese Fläche gesonderte Anforderungen an die Vorreinigung vor Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigung zu stellen.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

- 2.4.1 Der Betreiber ist für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Anlagen verantwortlich.
- 2.4.2 Die Versickerung des Niederschlagswassers bzw. Ableitung in den Wald muss generell so erfolgen, dass Schäden für Dritte ausgeschlossen sind.
- 2.4.3 Die Einleitung in den Untergrund darf nur so erfolgen, dass Schäden durch Ausspülung oder Unterhöhungen nicht eintreten. Sollte dies passieren, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- 2.4.4 Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten, sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 2.4.5 Es ist mindestens zweimal im Jahr die Grasnarbe auf Verschlämmung o.ä. zu prüfen. Sollten an der Grasnarbe Defizite festgestellt werden, so sind diese umgehend zu beheben.
- 2.4.6 Ablagerungen im Bereich des Versickerungsbeckens sowie der Mulden, des Mulden-Rigolensystems sind bei Bedarf zu entfernen und die belebte Oberbodenzone ist zusammen mit der Grasnarbe wiederherzustellen.
- 2.4.7 Im Einzugsbereich der Ableitungen von gesammeltem Niederschlagswasser dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.

2.5 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts [Anwendungsbereich der RAS-Ew] sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

2.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (inklusive der Vorreinigungsanlagen) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

2.8 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.9 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Da es sich um bauliche Anlagen des Landkreises handelt, bedürfen diese keiner Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

2.10 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.11 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen des Allgemeinwohls, insbesondere zur Vermeidung nachteiliger Beeinträchtigungen des Grundwassers erforderlich sind.

3. Nebenbestimmungen des fachlichen Naturschutzes

3.1 Für die Eingriffe in Natur- und Landschaft ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der Bayer. Kompensationsverordnung durch einen Fachplaner für

- den neu geplanten Radweg inklusive Bankett,
- das Versickerungsbecken inkl. Drosselbauwerk, Böschungen und Zufahrtsrampe,
- das Mulden-Rohrrigolensystem inkl. Muldenüberlauf sowie
- temporäre beeinträchtigte Bereiche

nachzureichen und mit dem fachlichen Naturschutz beim Landratsamt Regensburg abzustimmen.

3.2 Das Überlaufbauwerk hat sich in die Natur derart einzufügen, so dass es das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, z. B. durch eine flache Ausbildung der Böschungen.

3.3 Die Begrünung des Sickerbeckens hat im Sohlbereich mit Gräsern und im Dammbereich mit Magerrasen zu erfolgen.

4. Kostenentscheidung

4.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 660,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Gründe:

I.

Der Landkreis Regensburg plant den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße R 17 ab der Staatsstraße 2660 in Richtung Ortseingang Haag, Stadt Hemau (Abschnitt 100, Station 0,012 bis Station 1,750). Im Bereich von Abschnitt 100, Station 0,640 bis zur Ortschaft Haag wird bisher im Straßengraben der Kreisstraße R 17 das Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal des Ortsteils Haag (Stadt Hemau), das Niederschlagswasser der Kreisstraße sowie wild abfließendes Wasser gemeinsam gesammelt und in das Waldstück Flurnummern 254/3 und 254/2, Gemarkung Haag abgeleitet, wo es in den Untergrund versickert wird. Im Bereich von der St 2660 bis zum Abschnitt 100, Station 0,640 wird das Niederschlagswasser von der Kreisstraße bisher breitflächig versickert bzw. dem Straßengraben der Staatsstraße zugeleitet.

Im Zuge des Neubaus des Radweges entlang der R 17 und aufgrund der Vorgaben aus dem bisherigen Bescheid für die Niederschlagswasserbeseitigung des Ortsteils Haag (vgl. dazu Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 10.09.1998, Az.: IV/1-2-632/2G, zuletzt geändert durch Bescheid vom 14.09.2018, Az.: S 31-3-6421 Hemau), beabsichtigt der Landkreis Regensburg nunmehr, die geregelte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß der einschlägigen technischen Regelwerke nachzuweisen.

Die Planung sieht künftig die Gliederung der Niederschlagswasserbeseitigung in vier Bereiche vor:

1. **Bereich 1:** Gedrosselte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers des Ortsteils Haag, von wild abfließendem Wasser von Wiesen und Kulturland und eines Teilbereichs der Kreisstraße R 17 über ein Versickerungsbecken in den Untergrund (Grundwasser) im Waldstück der Stadt Hemau (Flnrn. 254/3, 254/2, Gem. Haag)

2. **Bereich 2:** Gedrosselte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers der Kreisstraße R 17 über ein Mulden-Rohrigolensystem in den Untergrund (Grundwasser) in o.g. Waldstück der Stadt Hemau
3. **Bereich 3:** Breitflächige Entwässerung (Versickerung des Niederschlagswassers) der Kreisstraße R 17 bzw. des Radweges – ohne Sammlung von Niederschlagswasser – über das Bankett und die Straßenböschung in die angrenzenden Wiesen und Wälder
4. **Bereich 4:** Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der Kreisstraße R 17 in den Straßengraben der Staatsstraße St 2660

Die Bereiche 3 und 4 unterliegen **keiner wasserrechtlichen Gestattungspflicht**, da zum einen – Bereich 3 – keine Sammlung und kein zielgerichtetes Einleiten von Niederschlagswasser stattfinden bzw. zum anderen – Bereich 4 – eine Indirekteinleitung durch Anschluss an die Straßenentwässerung der Staatsstraße 2660 vorgesehen ist. Bei beiden Bereichen liegen insofern keine Gewässerbenutzungen vor, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürften.

Für die verbleibenden gestattungspflichtigen Gewässerbenutzungen, die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw. wild abfließendem Wasser der o.g. Bereiche 1 und 2 über entsprechende Sickerscheinrichtungen (Versickerungsbecken bzw. Mulden-Rigolensystem) in den Untergrund (Grundwasser) beantragte der Landkreis Regensburg unter Vorlage von Planunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Am Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die Fachberatung für Naturschutz beim Landratsamt Regensburg, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, und die Stadt Hemau beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg teilte mit E-Mail vom 25.02.2020 mit, dass die Antragsunterlagen zur wasserwirtschaftlichen Begutachtung ausreichen.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2020 mit, dass mit dem Vorhaben unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Einverständnis bestehe.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, erklärte mit Schreiben vom 07.04.2020 sein Einverständnis und verwies auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die notwendige Rodung.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens in der Stadt Hemau wurden keine Einwendungen erhoben. Auch die Stadt Hemau erklärte sich mit dem Vorhaben einverstanden.

Mit Schreiben vom 22.10.2020 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Die amtliche Sachverständige teilte folgendes mit:

„Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit den beantragten Einleitungen sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon sind die Einleitungen im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.“

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser von der Kreisstraße R 17 in den Untergrund (Grundwasser) sowie die Einleitung des gesammelten wild abfließenden Wassers führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Die amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser von der Kreisstraße R 17 mit Schreiben vom 22.10.2020 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen

vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG). Dabei hat sie bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 57 WHG erfüllt sind und mit keiner schädlichen Veränderung des Grundwassers zu rechnen ist.

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 30.11.2040 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.2.1 **Begrenzung des Benutzungsumfangs**

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Nebenbestimmungen Anforderungen an die hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.2.2 **Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung**

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.2.3 **Anzeige- und Informationspflichten**

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen.

2.2.4 Die **Bauabnahme** ist nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wassergesetz nach Fertigstellung von Baumaßnahmen vorgeschrieben.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des Landkreises Regensburg und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Grundwassers vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser, erfolgt.

3. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt 450,00 €. Die Auslagen in Höhe von 660,00 € entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

III.

Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg

1.1 Die Ableitungen von ungesammeltem Niederschlagswasser der Kreisstraße, des Fahrradweges, des Banketts und des Grünstreifens stellt aufgrund der flächigen Ableitung von geringbelastetem Niederschlagswasser keinen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar.

Auch die Ableitungen des Hangwassers stellen aus fachlicher Sicht keinen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar, da diese zur Wiederherstellung des natürlichen Abflussverhaltens dienen.

1.2 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

1.3 Indirekte Einleitung durch einen Teilbereich der Ortschaft Haag

Bezüglich der Flächenbelastungen wird dem Betreiber empfohlen, entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Hemau und/oder den weiteren Einleitern zu treffen, welche sicherstellen, dass nur die entsprechenden Flächen angeschlossen werden und/oder bei Umnutzung und daraus resultierender stärkerer Flächenbelastung die jeweiligen Flächen gesondert, vor Anschluss, vorzureinigen sind.

2. Hinweis des fachlichen Naturschutzes

Gem. § 40 Abs. 1 Punkt 4 BNatSchG ist für das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur standortheimisches Material, also innerhalb ihrer Vorkommensgebiete, zu verwenden.

3. Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten

Die für den Bau des Versickerungsbeckens erforderliche Rodung ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisse mit zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Herrmann
Abteilungsleiter

Anlage

1 Geheft Antragsunterlagen – i. R. –
1 Kostenrechnung